



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

# RSS

Wiedner Hauptstraße 57  
1040 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



**RSS-0050-26**  
**= RSS-E 44/26**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.7.2026

|                      |                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitzender         | Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth                            |
| Beratende Mitglieder | Akad. Vkkf. Brigitte Felber MLS<br>Joachim Tristan Groh<br>Dr. Wolfgang Reisinger |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelsberger                                                      |

|                 |                |                          |
|-----------------|----------------|--------------------------|
| Antragsteller   | (anonymisiert) | Versicherungs-<br>nehmer |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Versicherungs-<br>makler |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer              |
| vertreten durch | -----          |                          |

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (anonymisiert)-Bündelversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Sturmschadenversicherung für die Liegenschaft (anonymisiert), sowie eine dort befindliche Planenhalle einschließt.

*„Allgemeine Bedingungen der (anonymisiert) Versicherung AG für die Sturmversicherung (AStB 2022 / Stufe 2)*

#### *Artikel 1*

#### *Versicherte Gefahren und Schäden*

##### *1. Versicherte Gefahren*

*1.1. Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.*

*Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend. (...)*

## **2. Versicherte Schäden**

*Versichert sind Sachschäden, die*

*2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten. (...)*

### **Artikel 2**

*Nicht versicherte Schäden (...)*

*8. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;*

*9. Schäden, die dadurch entstanden sind,*

*— dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben, (...)*

### **Artikel 5**

#### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall**

*Als Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS wird folgende Obliegenheit vereinbart. Ihre Verletzung bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.(...)“*

Der Antragsteller begehrt die Deckung eines Sturmschadens an der versicherten Planenhalle vom 27.3.2026 (Schadenr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin gab dazu eine Besichtigung durch den Sachverständigen Baumeister (anonymisiert) in Auftrag, der in seiner Stellungnahme vom 6.5.2026 Folgendes festhielt:

*„(...)Die Bogenhalle aus einem Stahlskelett mit Plane bespannt misst im Grundriss 12/28 m und besteht aus 10 Bogenfeldern = 11 Rahmen.*

*Die Halle ist an den zwei Stirnseiten offen und ansonsten über der gesamten Grundrissfläche mit einer Plane überspannt. Etwa in den Viertelpunkten je eine transluzente Bahn, wovon die vordere Bahn aktuell heruntergerissen ist und das Gewebe bereits stark mürbe Struktur aufweist.*

*Die hintere Lichtbahn ist bereits mit einer PE-Folie überdeckt, welche lt. Angabe schon wesentlich längere Zeit vorhanden ist.*

*Im Mittelteil ist eine Regelplane auf einer Halbseite aufgerissen.*

*Über die Fläche verteilt einzelne mechanische Schäden, welche zum Großteil mit Klebebandern provisorisch gesichert ist.*

*Die Planenoberfläche innen- und außenseitig stark mit Verunreinigungen belegt.*

#### **Zur Schadensursache:**

*Die durchschnittliche Nutzungsdauer solcher Planenbespannungen ist mit 25 Jahren anzusetzen.*

*Zwar ist die gegenständliche Plane erst 17 Jahre alt, jedoch im transluzenten Bereich bereits mürbe und fasrig zerstört und am Ende der Nutzungsdauer angelangt.*

*Die Plane in der Regelfläche wurde niemals gereinigt, wodurch sich die durchschnittliche Nutzungsdauer ebenso verringert.*

*Da ein alleiniger Tausch der transluzenten Planenbereiche nicht möglich ist, hat die Sanierung durch Gesamterneuerung aufgrund der alterungsbedingten Schäden zu erfolgen.*

*Der Starkwind hat nur noch eine zusätzliche Plane aufgerissen, welche den Schaden nicht vergrößert hat.(...)“*

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 7.5.2026 die Deckung des Schadens wie folgt ab:

*„(...) der von uns beauftragte Sachverständige hat die örtliche Begutachtung durchgeführt und ist dem uns vor-liegenden Gutachten folgendes zu entnehmen:*

*Die beschädigte Plane ist im transluzenten Bereich bereits mürbe und fasrig zerstört und am Ende der Nutzungsdauer angelangt.*

*Da ein alleiniger Tausch der transluzenten Planenbereiche nicht möglich ist, hat die Sanierung durch Gesamterneuerung aufgrund der alterungsbedingten Schäden zu erfolgen.*

*Der Starkwind hat nur noch eine zusätzliche Plane aufgerissen, welche den Schaden nicht vergrößert hat.*

*Wir bedauern, dass wir deshalb keine Entschädigung leisten können und hoffen auf Ihr Verständnis. (...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 14.5.2026. Die Planenhalle sei nicht am Ende der durchschnittlichen Nutzungsdauer angelangt und habe sich vor dem Sturm in einem gebrauchsfähigen Zustand befunden. Die bestehenden Beschädigungen seien alle durch Sturmereignisse entstanden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 16.6.2026 wie folgt Stellung:

*(...)Laut dem Vorbringen des Antragstellers kam es am 27.03.2026 zu einem Sturmereignis. Dabei wurde die Planenhalle (vom Sturm) aufgerissen.*

*Der Sturmversicherung liegen - soweit hier von Interesse - die Allgemeinen Bedingungen der (anonymisiert) Versicherung AG für die Sturmversicherung (AStB 2022) zugrunde.*

*Gemäß Art. 1 Pkt. 2.1. AStB 2022 sind Sachschäden versichert, die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.*

*Ein **Sachschaden** liegt vor, wenn die Substanz der versicherten Sache derart beeinträchtigt wird, dass dies ihren Wert und/oder ihre Gebrauchsfähigkeit mindert (Gruber in Schauer, VersVG [2025] § 55 Rz 16; Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG [14. Lfg 2025] § 55 Rz 9).*

*Die versicherte Gefahr „**Sturm**“ ist gemäß Art. 1 Pkt. 1.1. AStB 2022 wie folgt definiert: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.*

*Vom Sturm zu unterscheiden ist der **Starkwind**, der üblicherweise einer Windstärke von 6 Beaufort und damit Windgeschwindigkeiten von 39 bis 49 Kilometer je Stunde entspricht (Quelle: Deutscher Wetterdienst).*

Laut dem Gutachten (Seite 3) hat **Starkwind** nur noch eine zusätzliche Plane aufgerissen, welche den Schaden nicht vergrößert hat, zumal die (mangels Reinigung stark mit Verunreinigungen belegte) Plane im transluzenten Bereich bereits mürbe und fasrig zerstört und am **Ende der Nutzungsdauer** angelangt war.

Es liegt daher entgegen der Ansicht des Antragstellers kein versicherter Sachschaden vor. Weder hat sich der Wert und/oder die Gebrauchsfähigkeit der Planenhalle durch die weitere Beschädigung gemindert noch ist diese Beschädigung auf die versicherte Gefahr „Sturm“ zurückzuführen, zumal bereits Starkwind ausgereicht hat, die Beschädigung herbeizuführen.

Sofern der Antragsteller Gegenteiliges behauptet, ist er auf seine **Beweispflicht** zu verweisen (RIS-Justiz RS0080003; RS0043438; RS0043563).

Doch selbst wenn die primäre Risikoumschreibung erfüllt wäre, würde der Leistungsanspruch des Antragstellers bei gegebener Sachlage an den folgenden **Risikoausschlüssen** scheitern:

Nicht versichert sind [...]

Beeinträchtigungen **ohne Auswirkungen auf** die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder **Nutzungsdauer** der Sachen (Art. 2 Pkt. 8. AStB 2022);

Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder **Teile davon** in einem **auffälligen Zustand** befunden haben (Art. 2 Pkt. 9. erster Spiegelstrich AStB 2022).

Schließlich hätte der Antragsteller bei (hier nicht vorliegender) grundsätzlicher Deckung auch noch eine Verletzung der Sicherheitsvorschrift des Art. 5 AStB 2022 (**mangelhafte Instandhaltung**) zu verantworten, die nach Maßgabe des Art. 3 Pkt. 2 Allgemeine Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Sachversicherung (ABS 2020) zur Leistungsfreiheit führt.(...)“

Der Antragstellervertreter führte in seiner Gegenäußerung vom 18.6.2026 aus:

„(...)Das Schadenereignis vom 27.03.2026 war kein bloßer Starkwind, sondern ein außergewöhnliches Sturmereignis mit Windgeschwindigkeiten von weit über 120 km/h. Damit wurde die in den Versicherungsbedingungen geforderte Sturmstärke von 60 km/h mehr als deutlich überschritten. Es handelt sich somit eindeutig um eine versicherte Gefahr im Sinne der Sturmversicherung. Am 27.3.2026 und auch am 28.3.2026 war der Sturm so stark, dass es zu hunderten Schadensereignissen im gesamten Burgenland kam. Extrem war das Südburgenland betroffen. Hier kam es zu extrem vielen Sturmschäden ( Dächer beschädigt etc... ) Die Argumentation Starkwind ist nicht richtig. Laut Wetterdaten lässt sich das Sturmereignis leicht belegen. Die Dachdecker im Südburgenland sind bis Ende des Jahres mit Sturmschäden eingedeckt. Die Versicherung argumentiert, dass die Plane bereits am Ende ihrer Nutzungsdauer gewesen sei und daher kein versicherter Sachschaden vorliege. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Eine Planenhalle hat üblicherweise eine Nutzungsdauer von etwa 25 Jahren. Die gegenständliche Planenhalle war zum Zeitpunkt des Schadens jedoch erst 17 Jahre alt und somit noch lange nicht am Ende ihrer gewöhnlichen Nutzungsdauer. Dies wurde im SV-Gutachten auch so festgehalten.

Allein das Alter einer Plane kann nicht dazu führen, dass der Versicherungsschutz entfällt. Entscheidend ist vielmehr, ob das versicherte Ereignis - hier der Sturm mit

*über 120 km/h - den Schaden verursacht hat. Ohne dieses Sturmereignis wäre die Plane nicht beschädigt worden. Vor dem Sturm befand sich die Planenhalle in einem regulären und gebrauchsfähigen und nutzungsfähigen guten Zustand.*

*Auch der Hinweis auf eine angeblich mangelhafte Instandhaltung wird zurückgewiesen. Bei einer Planenhalle ist eine regelmäßige Reinigung der Plane keine vorgeschriebene oder übliche Instandhaltungsmaßnahme, die mit einer baulichen Wartung eines festen Gebäudes vergleichbar wäre. Die bloße Verschmutzung oder natürliche Alterung stellt keine mangelhafte Instandhaltung dar und kann nicht automatisch zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen. Man klettert ja als Versicherungsnehmer auch nicht auf ein Dach um es zu waschen.*

*Die Planenhalle wurde bestimmungsgemäß genutzt und befand sich zum Zeitpunkt des Schadenereignisses innerhalb ihrer üblichen Nutzungsdauer und in einem guten Zustand. Der Schaden ist unmittelbar durch das extrem außergewöhnliche Sturmereignis von über 120 km/h entstanden.(...)“*

### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (R0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]).

Im vorliegenden Fall ist zuerst festzuhalten, dass sich die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin auf mehrere Ablehnungsgründe beruft: Soweit die Antragsgegnerin ausführt, dass die Standsicherheit nicht gegeben sei und die Konstruktion Mängel aufweise, bezieht sie sich im Ergebnis auf ihre eigene weitere Argumentation, dass diese Mängel und nicht das Sturmereignis für den Eintritt des Schadens kausal gewesen sei.

Beim Zusammentreffen von versicherten und nicht versicherten Risiken wird allgemein vertreten: Beruht der Schadenseintritt auf mehreren adäquaten Ursachen und entspricht nur eine dieser Ursachen der versicherten Gefahr, so liegt ein Versicherungsfall vor, eine bloße Mitursächlichkeit anderer Faktoren beseitigt den Versicherungsschutz nicht. Dabei ist es auch ohne Bedeutung, ob jede adäquate Ursache für sich allein betrachtet den Schaden hätte herbeiführen können (kumulative Kausalität) oder ob der Schadenseintritt nur durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen möglich war (summierte Kausalität) (vgl Jabornegg, Das Risiko des Versicherungsfalls [1979] 101; Höllwerth in Fenyves/Perner/Riedler VersVG [9. Lfg 2022] Vor §§ 49-68a Rz 31; Lange, Die [Pflicht-]Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland [2011] 36; Schauer in Honsell, Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Vorbem §§ 49-68a Rn 33).

Konkurriert hingegen eine gedeckte mit einer ausgeschlossenen Ursache so ist im Allgemeinen keine Deckung gegeben (Höllwerth aaO Rz 31; Lange aaO 37; Schauer aaO Rn 35, vgl 7 Ob 94/24k).

Gemäß Punkt 4.6.2 lit b der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall.

Der Antragsteller bringt vor, dass die Schäden an der Planenhalle durch Sturmereignisse entstanden seien, die Antragsgegnerin behauptet dagegen in ihrer Stellungnahme, dass die Planen durch (nicht versicherten) Starkwind beschädigt worden seien. Diese deckungsrelevante Tatfrage kann nicht von der Schlichtungskommission geklärt werden, sondern lässt sich nur auf der Grundlage eines gerichtlichen Beweisverfahrens beurteilen.

Ebenso kann im Schlichtungsverfahren nicht von der Schlichtungskommission geklärt werden, welche Schäden bereits vor dem 27.3.2026 vorhanden waren, welche Ursachen diesen zugrunde liegen und ob durch die behaupteten Sturmschäden die Nutzungsdauer der Planenhalle reduziert wurde.

Es kann daher einerseits nicht beurteilt werden, ob versicherte Sturmschäden bzw. nicht versicherte Starkwindschäden vorliegen, andererseits in wieweit von der Deckung explizit ausgeschlossene Schäden im Sinne des Artikel 2, Pkt. 8 und 9 AStB 2002 vorliegen. Schon im Hinblick auf diese entscheidungsrelevanten, aber in tatsächlicher Hinsicht strittigen Tatfragen kann die Schlichtungskommission keine Empfehlung abgeben.

Auf die Frage einer allfälligen Obliegenheitsverletzung, für die im Übrigen der Versicherer in einem streitigen Verfahren beweispflichtig wäre (RIS-Justiz RS0043510), war daher nicht weiter einzugehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Höllwerth eh.**

**Wien, am 1. Juli 2026**